



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2016/976	Status: öffentlich	Datum: 06.10.2016	Ansprechpartner/in: Holm, Sigrid	Bearbeiter/in: Holm, Sigrid
Federführend: FD 1.1 Personal, Organisation und allgemeine Dienste					
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>				
<b>Aufstockung der Ausbildungsplätze beim Kreis-Rendsburg-Eckernförde</b>					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung			

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, das Personalbudget für zusätzliche Ausbildungsplätze für 2017 um 78.750 €, für 2018 auf 111.250 € und ab 2019 auf 113.750 € aufzustocken.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

### **2. Sachverhalt:**

Beim Kreis Rendsburg-Eckernförde ist unter anderem aufgrund der Flüchtlingskrise ein erhöhter Personalbedarf entstanden, der nicht durch eigene Nachwuchskräfte gedeckt werden konnte. Auch in öffentlichen Ausschreibungsverfahren wird es zunehmend schwieriger, geeignetes Personal zu gewinnen. Ferner entsteht in den folgenden Jahren durch Eintritt in die Rente oder Pension ein erhöhter Personalbedarf.

Im Verwaltungsbereich werden nach den tarifrechtlichen bzw. beamtenrechtlichen Vorschriften der Renteneintritts bzw. der Pensionierung

2017	1 Stelle
2018	5 Stellen
2019	4 Stellen
2020	7 Stellen
2021	6 Stellen

frei.

Hierbei bleiben vorzeitige Antragsaltersrenten sowie Pensionierungen auf Antrag unberücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Stellen für Fachkräfte wie z.B. Ärzte, Techniker und Ingenieure frei.

Es ist nach wie vor ein großes Interesse zu verzeichnen, eine Ausbildung beim Kreis Rendsburg-Eckernförde zu absolvieren.

Im Rahmen der Ausschreibungsverfahren für die Ausbildungsplätze für 2017 haben sich in diesem Jahr für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten 103, für den Verwaltungswirt (mittleren Dienst) 51, für den Studiengang Bachelor of Arts 169 Personen beworben. Das Ausschreibungsverfahren für den Ausbildungsberuf Fachinformatiker ist noch nicht abgeschlossen.

Seit dem Jahr 2008 wurden pro Ausbildungsjahr im Durchschnitt 4 Auszubildende eingestellt (2 Verwaltungsfachangestellte, 1 Kreisinspektoranwärter, 1 Fachinformatiker).

Im Jahr 2015 wurde mit Blick auf das Ausbildungsjahr 2016 verwaltungsseitig entschieden, die Anzahl der angebotenen Ausbildungsplätze zunächst probeweise auf 8 Plätze zu erhöhen. Nachdem im Rahmen der Stellenbesetzungsverfahren sämtliche Ausbildungsplätze mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden konnten, startete der Ausbildungsjahrgang am 01.08.2016 mit insgesamt 8 neu eingestellten Auszubildenden. Bei Fortführung der Ausbildung in dieser Größenordnung werden zusätzliche Personalkosten anfallen:

2017: 78.750 €  
 2018: 111.250 €  
 2019: 113.750 €

Die im Jahr 2016 über den bisherigen Durchschnitt eingestellten Auszubildenden sollen im Rahmen des mit der Politik vereinbarten Personalbudgets bezahlt werden. Zwar sind in dem Personalbudget die für die zusätzlichen Ausbildungsplätze benötigten Mittel nicht vorhanden. Im Rahmen der Gesamtsteuerung wird aber verwaltungsseitig sichergestellt, dass durch Einsparungen an anderer Stelle das vereinbarte Personalbudget nicht überschritten wird.

Für den Fall, dass auch in den kommenden Jahren in erhöhtem Umfang Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden sollen, wäre das gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 14.07.2016 in Aussicht gestellte Personalbudget nicht auskömmlich, sondern müsste um die Mittel für die zusätzlichen Ausbildungsplätze angehoben werden.

Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, auch in den kommenden Jahren in verstärktem Maße Ausbildungsplätze anzubieten und nach Möglichkeit mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu besetzen. Konkret sollten beginnend ab dem Ausbildungsjahr 2017 in den kommenden Jahren wie folgt folgende zusätzliche Ausbildungsplätze angeboten werden:

Ausbildungsberuf	2017	2018	2019
Verwaltungsfachangest.	0	0	0
Kreissekretär-anwärter	2	2	2
Kreisinspektor-anwärter	1	1	1
Fachinformatiker	0	0	0

Zusammen mit den ohnehin vorgesehenen Ausbildungsplätzen würde der Kreis

Rendsburg- Eckernförde dann beginnend ab dem Jahr 2017 insgesamt 7 Ausbildungsplätze anbieten.

Für die zusätzlichen Ausbildungsplätze würden zusätzliche Ausbildungskosten in folgendem Umfang anfallen:

<b>Ausbildungs-beruf</b>	<b>Personal-Kosten 2017</b>	<b>Personal-Kosten 2018</b>	<b>Personal-Kosten 2019</b>
<b>Verwaltungs-fachangest./ Kreissekretär-anwärter</b>	<b>42.500 €</b>	<b>60.000 €</b>	<b>60.000 €</b>
<b>Kreisinspektor-anwärter</b>	<b>21.500 €</b>	<b>36.250 €</b>	<b>45.000 €</b>
<b>Fach-informatiker</b>	<b>15.000 €</b>	<b>15.000 €</b>	<b>8.750 €</b>
<b>Gesamt-kosten</b>	<b>78.750 €</b>	<b>111.250 €</b>	<b>113.750 €</b>

Die zusätzlichen Ausbildungskosten sind im Personalbudget 2017 noch nicht enthalten.

Der Hauptausschuss wird um Beratung gebeten. Für den Fall, dass sich der der Hauptausschuss für zusätzliche Ausbildungsplätze auch für das Ausbildungsjahr 2017 ausspricht, müssten die zusätzlichen Ausbildungskosten noch in das Personalbudget 2017 eingestellt werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aufstockung des Personalbudgets für Ausbildung um 78.750 € für 2017  
111.250 € für 2018  
113.750 € ab 2019

#### **Anlage/n:**



<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2015/582-010
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung		Status:	öffentlich
		Datum:	07.10.2016
		Ansprechpartner/in:	Breuer, Volker
		Bearbeiter/in:	Weit, Kirsten
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>		
<b>Änderung der Schülerbeförderungssatzung</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Entscheidung	
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

### **Beschlussvorschlag:**

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, dem Hauptausschuss zu empfehlen, der vorliegenden Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung zuzustimmen.

Der Hauptausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, der vorliegenden Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung zuzustimmen.

Der Kreistag beschließt, die vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung zu erlassen.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

entfällt

### **2. Sachverhalt:**

In der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 14.09.2016 wurde über die vorgelegten Fraktionsanträge zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung im Einzelnen abgestimmt.

Insbesondere resultiert aus den Beschlüssen eine Abkehr von den zentralen Punkten der Orte zur Ermittlung der Schulweglänge. Mit der Änderung der Satzung sollen nunmehr die tatsächlichen Entfernungen zwischen den jeweiligen Wohnadressen der Schülerinnen und Schüler und den jeweils besuchten Schulen ausschlaggebend für die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung sein.

Die vollständige Berücksichtigung der einstimmigen oder mit Stimmenmehrheit ange-

nommenen Fraktionsanträge in der Satzung sind der angefügten Synopse zu entnehmen. Ebenfalls enthalten sind dabei die in der Sitzung am 14.09.2016 vorgestellten Anpassungsvorschläge der Verwaltung, die noch in den Fraktionen beraten werden sollten.

Das für die Änderung der Satzung erforderliche Konsultationsverfahren ist für Ende Oktober terminiert. Über die dort erzielten Ergebnisse wird in der Sitzung berichtet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja

**Anlage/n:**

Synopse Schülerbeförderungssatzung mit Änderungen

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

§ 1	§ 1	
<p><b>Grundsätze zu den anererkennungsfähigen Kosten</b></p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schülerin oder des Schülers und der besuchten Schule.</p> <p>(2) Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht am Schulort (§ 2 dieser Satzung) wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden</p>	<p><b>Grundsätze zu den anererkennungsfähigen Kosten</b></p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schülerin oder des Schülers und der besuchten Schule.</p> <p>(2) Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde <del>nicht am Schulort (§ 2 dieser Satzung)</del> wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden</p>	<p><i>Die innerörtliche Schülerbeförderung wird anerkannt, wenn Kilometergrenzen überschritten werden.</i></p>

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>kann. Dabei werden die Kosten als notwendig anerkannt, die für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart oder der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG zuständigen Schule entstehen. Diese Kosten sind auch dann maßgeblich, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht die nächstgelegene Schule der jeweils gewählten Schulart besucht. Wenn die Beförderungskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger sind, werden die Kosten für die Beförderung dorthin als notwendig anerkannt.</p>	<p>kann. Dabei werden die Kosten als notwendig anerkannt, die für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart oder der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG zuständigen Schule entstehen. Diese Kosten sind auch dann maßgeblich, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht die nächstgelegene Schule der jeweils gewählten Schulart besucht. Wenn die Beförderungskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger sind, werden die Kosten für die Beförderung dorthin als notwendig anerkannt.</p> <p>(3) <i>Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nach den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt.</i></p> <p>(3) <i>Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.</i></p>	<p><i>Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden anerkannt.</i></p> <p><i>verwaltungsseitiger Ergänzungsvorschlag, der der Klarstellung dient</i></p>
--	---	--

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schulort</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schulort</b></p>	
<p>(1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.</p> <p>(2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann im Einzelfall bei besonderen Gegebenheiten der Gemeindestruktur eine von Abs. 1 und Abs. 2 abweichende Festlegung durch den Kreis erfolgen.</p>	<p>Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.</p> <p><del>(2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.</del></p> <p><del>(3) Darüber hinaus kann im Einzelfall bei besonderen Gegebenheiten der Gemeindestruktur eine von Abs. 1 und Abs. 2 abweichende Festlegung durch den Kreis erfolgen.</del></p>	<p><i>Die zentralen Punkte der Orte werden abgeschafft. Stattdessen wird künftig der jeweilige Wohnstandort des Schülers als Ausgangspunkt [herangezogen]. Die Schulweglänge wird nach der tatsächlichen Entfernung der Wohnadresse zur Schule berechnet.</i></p> <p><i>Neue Bemessung des Schulweges. Betrachtung der Siedlungsstruktur entfällt.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schulweg</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schulweg</b></p>	
<p>(1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrübliche Weg zwischen einem zentralen Punkt des Wohnortes der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Der zentrale Punkt des Wohnortes wird vom Kreis nach Anhö-</p>	<p>(1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrübliche Weg zwischen einem zentralen Punkt des Wohnortes der <b>Wohnung</b> der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung. <del>Der zentrale Punkt des Wohnortes wird vom Kreis</del></p>	<p><i>Die zentralen Punkte der Orte werden abgeschafft. Stattdessen wird künftig der jeweilige Wohnstandort des Schülers als Ausgangspunkt [herangezogen]. Die Schulweglänge wird nach der tatsächlichen Entfernung der Wohnadresse zur</i></p>

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>nung des Trägers der Schülerbeförderung und der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.</p> <p>(2) Nicht zumutbar (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung</p> <p>a) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km</p> <p>b) für Schülerinnen bzw. Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs 4 km</p> <p>c) für Schülerinnen bzw. Schüler ab Jahrgangsstufe sieben 6 km</p> <p>überschreitet.</p> <p>(3) Für behinderte Schülerinnen und Schüler können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.</p>	<p><del>nach Anhörung des Trägers der Schülerbeförderung und der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.</del></p> <p>(2) Nicht zumutbar (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung</p> <p>a) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km</p> <p>b) für Schülerinnen bzw. Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs 4 km</p> <p>c) für Schülerinnen bzw. Schüler ab Jahrgangsstufe sieben 6 km</p> <p>überschreitet.</p> <p>(3) Für <del>behinderte</del> Schülerinnen und Schüler <b>mit Behinderungen</b> können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.</p>	<p><i>Schule berechnet.</i></p> <p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>
--	--	---

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

§ 4	§ 4	
<p style="text-align: center;"><b>Beförderungsarten</b></p> <p>(1) Die Beförderung wird durchgeführt in</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG sowie des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,</li><li>b) Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,</li><li>c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,</li><li>d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.</li></ul> <p>(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beför-</p>	<p style="text-align: center;"><b>Beförderungsarten</b></p> <p>(1) Die Beförderung wird durchgeführt in</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG sowie des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,</li><li>b) Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,</li><li>c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,</li><li>d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.</li></ul> <p>(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beför-</p>	

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>derungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsart nach der Reihenfolge in Abs. 1, Buchst. a) bis d), jeweils der Vorrang zu geben.</p> <p>(3) Bei der Bestimmung gemäß Abs. 2 ist § 114 Abs. 5 SchulG zu beachten. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.</p>	<p>derungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsart nach der Reihenfolge in Abs. 1, Buchst. a) bis d), jeweils der Vorrang zu geben.</p> <p>(3) Bei der Bestimmung gemäß Abs. 2 ist § 114 Abs. 5 SchulG zu beachten. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentliche Verkehrsmittel</b></p> <p>(1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentliche Verkehrsmittel</b></p> <p>(1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden,</p>	

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Hierzu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Weg vom Haltepunkt bis zur Schule</p> <p>a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km</p> <p>b) im Übrigen 4 km</p> <p>überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.</p> <p>(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden.</p>	<p>wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Hierzu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Weg vom Haltepunkt bis zur Schule</p> <p>a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km</p> <p>b) im Übrigen 4 km</p> <p>überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.</p> <p>(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen <del>mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden.</del> sind im Interesse einer wirtschaftlichen Schülerbeförderung mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.</p> <p>(3) Der Träger der Schülerbeförderung ist für die Abstimmung nach Abs. 2 (insbesondere gestaffelter Unterricht)</p>	<p><i>dient der Klarstellung (vgl. Schülerbeförderungssatzungen der Kreise Dithmarschen, Hztg. Lauenburg, Schleswig-Flensburg, Segeberg)</i></p>
---	---	--

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

	<p>verantwortlich.</p> <p>(4) Wird von Seiten des Schulträgers bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, beispielsweise aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor den Ferien, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine <del>Zu- und Ab</del> Bestellung dieser Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten sowie Mehrkosten durch mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung sind in voller Höhe vom Schulträger zu tragen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Freigestellter Verkehr</b></p> <p>Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch entsprechende Linienverkehre eingerichtet werden</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Freigestellter Verkehr</b></p> <p>Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch entsprechende Linienverkehre eingerichtet werden</p>	

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gem. § 43 Nr. 2 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.</p>	<p>können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gem. § 43 Nr. 2 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wege zur Haltestelle</b></p> <p>Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn</p> <p>a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schülerinnen bzw. Schüler der Grund- und Sonderschulen (bis zur Klassenstufe 4)</li> <li>– 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 90 Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schülerinnen bzw. Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wege zur Haltestelle</b></p> <p>(1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn</p> <p>a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schülerinnen bzw. Schüler der Grundschulen und Sonderschulen Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)</li> <li>– 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder <del>90</del> <b>sowie 60</b> Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen</li> </ul>	<p><i>redaktionelle Anpassung (zusätzlicher zweiter Absatz)</i></p> <p><i>redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Die Wartezeit wird nach Unterricht auf einheitliche 60 Minuten begrenzt.</i></p>

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.</p>	<p>Schülerinnen bzw. Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder</p> <p>b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.</p> <p>(2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schülerverkehr.</p>	<p><i>dient der Klarstellung; wird in Satzungen anderer Kreise verwendet</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sonstige Kraftfahrzeuge</b></p> <p>(1) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, können die Kosten für die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.</p> <p>(2) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sonstige Kraftfahrzeuge</b></p> <p>(1) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, können die Kosten für die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.</p> <p>(2) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule</p>	

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.</p>	<p>nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Umfang der notwendigen Beförderungskosten</b></p> <p>(1) Notwendige Kosten sind</p> <p>a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,</p> <p>b) für den mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehr die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Umfang der notwendigen Beförderungskosten</b></p> <p>(1) Notwendige Kosten sind</p> <p>a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,</p> <p>b) für den mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehr die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,</p>	

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,</p> <p>d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauf folgenden Jahren,</p> <p>e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.</p> <p>(2) Bei einer Beförderung mit den in den Linienverkehr integrierten Schülerverkehren, mit der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr mit angemieteten oder eigenen Bussen werden in der Regel die Kosten für je eine tägliche An- und</p>	<p>c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,</p> <p>d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauf folgenden Jahren,</p> <p>e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.</p> <p>(2) Bei einer Beförderung mit den in den Linienverkehr integrierten Schülerverkehren, mit der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr mit angemieteten oder eigenen Bussen werden in der Regel die Kosten für je eine tägliche An- und</p>	
---	---	--

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>Abfahrt zum bzw. vom Schulort als notwendig anerkannt. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten können unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Schule vom Kreis als notwendig anerkannt werden.</p> <p>(3) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 8 dieser Satzung) wird die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung anerkannt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG) anerkannt.</p> <p>(4) Werden vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 25 % der Kosten der Schülerfahrkarte, mindestens 0,05 Euro je gefahrenen Kilometer anerkannt.</p>	<p>Abfahrt zum bzw. vom Schulort als notwendig anerkannt. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten können unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Schule vom Kreis als notwendig anerkannt werden.</p> <p>(3) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 8 dieser Satzung) wird die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung anerkannt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG) anerkannt.</p> <p>(4) Werden vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von <del>25 % der Kosten der Schülerfahrkarte, mindestens 0,05</del> <b>0,10</b> Euro je gefahrenen Kilometer anerkannt.</p>	<p><i>Die Kilometerpauschale wird auf 0,10 € angehoben; die Vergleichsberechnung entfällt.</i></p>
---	--	--

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten</b></p>	
<p>(1) Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten der Schülerbeförderung gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).</p> <p>(2) Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet: Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €,</li><li>- für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 € und</li><li>- ab dem 3. Kind, für das die Kosten</li></ul>	<p>(1) Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten der Schülerbeförderung gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).</p> <p>(2) Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet: Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: <del>84,00</del> 96,00 €,</li><li>- für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: <del>24,00</del> 30,00 € und</li><li>- ab dem 3. Kind, für das die Kosten</li></ul>	<p><i>Eigenbeteiligung 1. Kind: 96 € / Jahr, 2. Kind 30€ / Jahr und ab 3. Kind frei</i></p>

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung	Änderungen	Anmerkungen
<p>der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €.</p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung erhoben.</p> <p>(4) Soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung erhoben. In diesem Falle hat sich der Schulträger bzw. der Träger der Schülerbeförderung die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.</p> <p>(5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatliche Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des</p>	<p>der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €.</p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung erhoben.</p> <p>(4) Soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung erhoben. In diesem Falle hat sich der Schulträger bzw. der Träger der Schülerbeförderung die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.</p> <p>(5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatliche Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des</p>	

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte bzw. des Berechtigungsnachweises. Ebenfalls ist eine monatsweise Berechnung möglich bei einem Wechsel zwischen einer Inanspruchnahme der Fahrradentschädigung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) und einer Inanspruchnahme der Schülerbeförderung im Linienverkehr (Bahn und Bus, ohne Linienverkehre mit Pauschalverträgen, wobei dieser Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig ist.</p> <p>(6) Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.</p>	<p>laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte bzw. des Berechtigungsnachweises. Ebenfalls ist eine monatsweise Berechnung möglich bei einem Wechsel zwischen einer Inanspruchnahme der Fahrradentschädigung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) und einer Inanspruchnahme der Schülerbeförderung im Linienverkehr (Bahn und Bus, ohne Linienverkehre mit Pauschalverträgen, wobei dieser Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig ist.</p> <p>(6) Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.</p>	
--	--	--

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>(7) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung zum jeweiligen Schuljahresbeginn erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.</p>	<p>(7) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung <del>zum jeweiligen Schuljahresbeginn</del> <b>vor Beginn des jeweiligen Schuljahres</b> erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.</p>	<p><i>Übernahme der Formulierung wie in Abs. 5 Satz 1</i></p>
<p>(8) In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folge schulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig eine Schülerbeförderung nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.</p>	<p>(8) In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folge schulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig eine Schülerbeförderung nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.</p>	<p><i>Indexregelung: Die Eigenbeteiligung wird jährlich im selben Verhältnis der Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland angepasst. (Anm.: Basisjahr</i></p>
	<p>(9) Die Eigenbeteiligung wird jährlich angepasst, im selben Verhältnis der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland. Als Basisjahr</p>	

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

	gilt das Jahr 2016 (=100 Punkte).	2016=100 Punkte) <i>Quelle: Statistisches Bundesamt</i>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erstattungsverfahren</b></p> <p>Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erstattungsverfahren</b></p> <p>Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Qualitätsanforderungen</b></p> <p>Die vom Aufgabenträger gestellten Qualitätsanforderungen zur Schülerbeförderung werden in geeigneter Form (Internet etc.) öffentlich gemacht. Diese beinhalten u.a. die Punkte: Standard der eingesetzten Fahrzeuge, maximale Anzahl der zu befördernden Schülerinnen/Schüler und Barrierefreiheit.</p>	<p><i>Die vom Aufgabenträger gestellten Qualitätsanforderungen zur Schülerbeförderung werden in geeigneter Form (Internet etc.) öffentlich gemacht. Diese beinhalten u.a. die Punkte: Standard der eingesetzten Fahrzeuge, maximale Anzahl der zu befördernden Schüler und Barrierefreiheit. Ge-</i></p>

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

	<p>refreiheit. Gesetzestexte, auf die in der Schülerbeförderungssatzung Bezug genommen wird, werden mit einer Verlinkung zu dem Gesetzestext auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.</p>	<p><i>setzestexte, auf die in der Schülerbeförderungssatzung Bezug genommen wird, werden mit einer Verlinkung zu dem Gesetzestext auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.</i></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p><b>Erhebung und Verarbeitung von Daten</b></p> <p>(1) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, dürfen die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger personenbezogene Daten insbesondere wie folgt erheben und an den Kreis weitergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Name, Vorname und Anschrift der Schülerin bzw. des Schülers</li><li>b) Name, Vorname und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten</li><li>c) Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers</li><li>d) Telefonnummer von a) und b)</li></ul>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Ein neu eingeführter Paragraph soll die Datenverarbeitung klären. In drei anderen Schülerbeförderungssatzungen in Schleswig-Holstein (Dithmarschen, Steinburg, Hzgt. Lauenburg) findet dies bereits Anwendung.</i></p>

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

	<p>e) besuchte Schule und Klassenstufe</p> <p>f) Zu- und Abgangsdaten von der Schule</p> <p>g) Einstiegshaltestelle und Tarifzone.</p> <p>(2) Die Daten werden beim Kreis aufbewahrt und nach Ablauf von 5 Jahren gelöscht.</p> <p>(3) Auf § 30 SchulG wird ergänzend hingewiesen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schlussvorschriften</b></p> <p>(1) In besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Satzung nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.</p> <p>(2) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehr-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schlussvorschriften</b></p> <p>(1) In besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Satzung nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.</p> <p>(2) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehr-</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>

## Schülerbeförderungssatzung

### Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>kräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.</p>	<p>kräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 03.05.2007 mit der Änderung vom 17.04.2008 außer Kraft.</p> <p>Rendsburg, den 28.06.2011</p> <p>Dr. Rolf-Oliver Schwemer (Landrat)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am <b>01.08.2017</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom <b>23.03.2011</b> mit der 1. Änderung vom <b>28.06.2011</b> und der <b>2. Änderung vom 15.03.2016</b> außer Kraft.</p> <p>Rendsburg, den --.--.20--</p> <p>Dr. Rolf-Oliver Schwemer (Landrat)</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>